



TU Clausthal

Studierendenschaft - Sportreferat

Geschäftsordnung des Sportreferats der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal

Vom Studierendenparlament beschlossen am 10.05.2016

(Verkündungsblatt der TU Clausthal, Nr. X)

*Der nachfolgende Text ist zur Vereinfachung im generischen Maskulin formuliert.
Sämtliche Bezeichnungen gelten, wenn nicht anders formuliert, geschlechterübergreifend.*

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Obleuteversammlung	2
§ 3 Sportreferat.....	2
§ 4 Amtsübergabe.....	3
§ 5 Beschlussfassung und Berichte.....	3
§ 6 Fahrtkosten.....	3
§ 7 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

1. Der nachfolgende Text ist zur Vereinfachung im generischen Maskulin formuliert.
2. Sämtliche Bezeichnungen gelten, wenn nicht anders formuliert, geschlechterübergreifend.
3. Die Geschäftsordnung des Sportreferats (Sport-GO) gilt nur für das Sportreferat.
4. Die Sport-GO regelt Angelegenheiten, die noch nicht in der Satzung, Allgemeine Geschäftsordnung oder Finanzordnung geregelt sind.

§ 2 Obleuteversammlung

1. Die Obleuteversammlung tagt in jedem Semester innerhalb der ersten 4 Vorlesungswochen.
2. Die Obleuteversammlung wird vom Sportreferat geleitet und vorbereitet.
3. Jeder Obmann erhält so viele Stimmen wie er Sportgruppen vertritt.
4. Die Obleuteversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 25 % aller Sportgruppen. Bei nicht beschlussfähiger Versammlung wird sie innerhalb von 14 Tagen wiederholt und ist automatisch beschlussfähig.
5. Die Obleuteversammlung wählt die Sportreferenten mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Sportreferat

1. Das Sportreferat handelt nach dem Grundsatz, den Sport zu ermöglichen und insbesondere den Breitensport sowie die Sportfort- und -weiterbildung zu fördern, wobei auch der Leistungssport, soweit möglich, gefördert werden sollte.
2. Das Sportreferat kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit sowohl nach innen als auch nach außen.
3. Das Sportreferat verwaltet seine Gelder selbst und kümmert sich um Fahrtkostenanträge.
4. Das Sportreferat unterbreitet den studentischen Vertretern im Senat Kandidatenvorschläge für die Sportkommission.
5. Das Sportreferat ist angehalten, sich mit dem Sportinstitut abzustimmen.
6. Das Sportreferat ist bis zum Ende des Haushaltsjahres im Amt und führt bis zur Amtsübergabe kommissarisch die Geschäfte.

§ 4 Amtsübergabe

1. Bei einer personellen Änderung im Sportreferat findet innerhalb von 14 Tagen, bei beschlussfähiger Anwesenheit des alten und neuen Sportreferats sowie eines Mitglieds des Ära, der die Sitzung leitet, eine Amtsübergabe durch Handschlag statt.
2. Der ggf. scheidende Finanzvorstand des Sportreferats bereitet die Amtsübergabe vor. Alle Unterlagen werden zusammen mit einem Bericht bezüglich des Status der Kassen und des Inventars, sofern vorhanden auch Fremdinventars, übergeben.
3. Die Übergabe wird in einem Protokoll dokumentiert, das insbesondere eine Inventarliste, Schlüsselliste sowie Kassenbestände zum Ende der entsprechenden Amtszeit enthält. Das Protokoll wird von allen ausscheidenden und neuen anwesenden Sportreferenten sowie vom anwesenden Ära-Mitglied unterzeichnet. Bei Uneinigkeiten werden Stellungnahmen der Streitparteien dem Protokoll beigefügt. Im Zweifelsfall trifft das anwesende Ära-Mitglied die Entscheidung über das weitere Vorgehen.
4. Auf der Amtsübergabe legen die Sportreferenten ihre Tätigkeitsfelder fest. Ein Sportreferent übernimmt den Posten des Finanzvorstandes.

§ 5 Beschlussfassung und Berichte

1. Das Sportreferat fasst Beschlüsse schriftlich.
2. Das Sportreferat informiert das StuPa quartalsweise oder auf Anfrage des Studierendenparlaments mittels Tätigkeitsbericht über seine Tätigkeiten.

§ 6 Fahrtkosten

1. Das Sportreferat hat die alleinige Kompetenz bezüglich der Wahl des Verkehrsmittels sowie über die Fahrtkostenerstattung.
2. Für nichtöffentliche Verkehrsmittel dürfen Zuschüsse von maximal 0,15 € pro Kilometer ausgezahlt werden.
3. Nicht an der TUC eingetragene Sportgruppen dürfen Fahrtkostenzuschüsse beantragen. Für sie gilt ein Maximalbetrag von 10 € pro mitfahrender Person sowie eine Gesamtbegrenzung auf 200 € pro Veranstaltung.

§ 7 Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Sport-GO unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Sport-GO im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Im Zweifelsfall trifft der Ära eine Entscheidung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Sport-GO als lückenhaft erweist.
2. Die Sport-GO tritt mit den Beschluss des StuPa in Kraft. Sie ist im Anschluss schnellstmöglich im Amtsblatt der TUC zu veröffentlichen.